



Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 047

Datum: 04.06.2010

Landkreis Börde / Umweltamt / untere Naturschutzbehörde

Tiergehege außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden sind anzeigepflichtig

Unter Berufung auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 1. März 2010 weist die untere Naturschutzbehörde auf die darin neu fixierte Anzeigepflicht für Tiergehege außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden hin. Solche Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten länger als sieben Tagen im Jahr gehalten werden.



Dieter Torka

Umweltamtsleiter Dieter Torka: „Der Neubau von Tiergehegen, die Erweiterung oder die wesentliche Nutzungsänderung durch Vergrößerung des Bestandes oder neu zu haltende Tierarten ist spätestens einen Monat vor Maßnahmebeginn der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf alle bereits bestehenden Gehege, auch auf solche, für die eine gesonderte Genehmigung durch andere Stellen erteilt wurde. Als Frist für die Anzeige bestehender Tiergehege hat der Gesetzgeber den 31.12.2010 bestimmt.“

Das eigens dafür entwickelte Formular, dem eine Lageskizze beizufügen ist, kann beim Landkreis Börde / Umweltamt / untere Naturschutzbehörde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Telefon: 03904 7240-4134, E-Mail: umweltamt@boerdekreis.de angefordert, oder von den Internetseiten www.boerdekreis.de (Formularservice im unteren Bereich jeder Internetseite), heruntergeladen werden.

„Für Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 Quadratmetern nicht überschreiten und in denen keine besonders geschützten Tiere oder Tiere, die der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 5) unterliegen, gehalten werden, entfällt die Anzeigepflicht,“ informiert Amtsleiter Dieter Torka weiter. Ausnahmen gelten auch für Auswilderungsgehege für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten, wenn die Tiere nicht länger als einen Monat darin verbleiben, sowie für Tiergehege, in denen nicht mehr als fünf Tiere der dem Bundesjagdgesetz unterliegenden Arten Rothirsch, Damhirsch, Reh, Mufflon oder Wildschwein gehalten werden.

Torka: „Wer unsicher ist, sollte auf jeden Fall, bevor es zu Sanktionen wegen einer unterlassenen Anzeige kommt, mit den Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde Rücksprache nehmen.“